

## **Fall 01: Vertragsschluss im Internet**

Angelehnt an LG Gießen, Urteil vom 4. 6. 2003 - 1 S 413/02;  
NJW-RR 2003, 1206; MDR 2003, 1041.

### **Der Sachverhalt:**

V betreibt einen Computerhandel mit Online-Shop. Am 18.03.2002 bestellt die 17 jährige K drei auf der Website des V zum Preis von je 79 € beworbene Switches vom Typ D-Link DES-1024. Die Eltern der K stimmen, weil sie die Hobbys der K unterstützen wollen, der Bestellung nachträglich zu.

K erhielt noch am Tag der Bestellung zwei E-Mails in denen sich V u.a. für die Bestellung bedankte und der K eine Kundennummer zuwies.

Mit der ersten E-Mail bestätigte V höflich den Eingang der Bestellung. Er stellte zugleich ausdrücklich fest, dass er damit keine Auftragsbestätigung erklärt. Die E-Mail endete mit dem abschließenden Satz: „Wir wünschen Ihnen viel Freude mit der Sie in Kürze erreichenden Bestellung.“

Am 28.3.2002 lieferte V Switches eines anderen Typs, die V als nicht bestellt zurückwies. V berief sich auf eine Verwechslung bei der Eingabe in die Preislisten für seine Homepage und bot der K eine Gutschrift oder die Switches vom Typ D-Link DES-1024 zu einem teureren Preis an.

### **Fallfrage: Welche Rechte hat K gegen V?**

Probleme: *Invitatio ad offerendum* und abändernde Annahme (§ 150 II BGB) durch Zusendung nicht bestellter Ware, beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

## **Fall 02: Bürgschaft**

Nach Reichsgericht, Urteil vom 27.10.1905 – VII 7/05;  
RGZ 61, 415.

### **Der Sachverhalt**

A soll am 28. Juni 1902 für ihren Ehemann B eine Bürgschaft gegenüber dem C erklären. Doch in dem Augenblick als A die Bürgschaftsurkunde (§ 766 BGB) unterzeichnet und im Begriffe ist sie dem C zu übergeben geht B in ein Nebenzimmer und erschießt sich. In der durch den Selbstmord entstandenen Bestürzung rennt C davon, ohne den auf dem Tische liegen gebliebenen Bürgschaftsschein an sich zu nehmen.

### **Fallfrage: Ist zwischen A und C ein Bürgschaftsvertrag zustande gekommen?**

Probleme: Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung unter anwesenden.

## **Fall 03: Hamburger Parkplatzfall**

Stark vereinfacht nach BGH, Urteil vom 17.07.1956 – V ZR 223/54;  
BGHZ 21, 319; NJW 1956, 1475.

### **Der Sachverhalt:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (HH) ist Eigentümerin des Rathausmarktes. Auf diesem richtet sie im Jahr 1953 Parkplätze ein, die sie durch einen weißen Strich und durch Schilder mit der Aufschrift „PARKGELDPFLICHTIG UND BEWACHT“ kennzeichnet.

In der Zeit vom 3. September bis 12. Oktober 1953 stellt A ihren PKW mehrfach auf dem Rathausmarkt ab. Den dort von der HH eingesetzten Ordnern erklärt sie von vornherein, dass sie die Bewachung ihres Fahrzeuges und die Bezahlung eines Entgeltes ablehne.

### **Fallfrage: Ist zwischen HH und A ein Vertragsverhältnis zustande gekommen?**

Probleme: Faktischer Vertrag und sozialtypisches Verhalten

## **Fall 04: Haakjöringsköd**

Nach Reichsgericht, Urteil vom 08.06.1920 – II 549/19;  
RGZ. 99, 147.

### **Der Sachverhalt:**

Am 18. November 1916 verkauft V dem K etwa 214 Fass Haakjöringsköd. Beide nahmen bei Vertragsschluss an, Haakjöringsköd sei Walfischfleisch. Nachdem K den Kaufpreis bezahlte liefert V Haifischfleisch, was der tatsächlichen norwegischen Bezeichnung Haakjöringsköd entspricht.

Kriegsbedingt unterlag Haifischfleisch unterlag jedoch bestimmten Einfuhrbeschränkungen. Deshalb wurde die Lieferung von Z beschlagnahmt und übernommen. K erhielt von Z einen Übernahmepreis, dieser lag jedoch unterhalb des an V gezahlten Kaufpreises. Deshalb verlangt K von V Zahlung der Differenz i.H.v. 47 515,90 DM.

### **Fallfrage: Welche Kaufsache ist Gegenstand des zwischen V und K vereinbarten Kaufvertrages?**

Probleme: Auslegung von Willenserklärungen und die Rechtsfigur *falsa demonstratio non nocet*

## **Fall 05: Der Leibl-Fall**

In Anlehnung an BGH, Urteil v. 08.06.1988 - VIII ZR 135/87;  
NJW 1988, 2597; LM § 119 BGB Nr. 29; MDR 1988, 1050; JZ 1989, 41; BB 1988, 1551; DB 1988,  
2399; WM 1988, 1415.

### **Der Sachverhalt:**

Im Jahr 1984 verkauft V dem K ein ihm gehörendes Bild zum Preis von 6.000 DM. Auf der Quittung hält V fest, das Gemälde sei nach dem Gutachten des Dr. S ein eindeutiges Original des Malers Frank Duveneck.

Nachdem K das Bild erhalten und den Kaufpreis gezahlt hat lässt er das Gemälde von dem Konservator Dr. R untersuchen. Dieser stellt fest, dass es sich bei dem Bild um das Ölgemälde „Bildnis eines jungen Mannes“ des Malers Wilhelm Leibl handelt, dessen Verkehrswert bei etwa 25.000 DM liegt.

Als V das erfährt ficht er den Kaufvertrag und die Übereignungserklärung an und verlangt Rückgabe des Ölgemäldes "Bildnis eines jungen Mannes".

### **Fallfrage: Zu Recht?**

**Zusatzfrage:** Angenommen K hätte das Gemälde zum Schein an A verkauft, könnte V auch von A Herausgabe verlangen?

## **Fall 06: Lottogewinner**

Angelehnt an Reichsgericht, Urteil vom 29.09.1910 – IV 566/09;  
RGZ 74, 235.

### **Der Sachverhalt:**

Der 17 jährige Schüler K kauft sich von seinem Taschengeld, das sein Vater ihm zur freien Verfügung überlassen hat ein Gewinnlos.

Von dem Lotteriegewinn kauft er sich bei V Kraftfahrzeug nebst Zubehör. Damit der Vater des K jedoch nicht einverstanden und will, dass K den Kaufpreis zurück verlangt.

**Fallfrage: Kann K von V den Kaufpreis zurückverlangen?**

## **Fall 07: Toilettenpapier Fall**

Nach an LG Hanau, Urt. v. 30.6.1978 – 1 O 175/78;  
NJW 1979, 721.

### **Der Sachverhalt:**

K ist Konrektorin einer Realschule. Als deren Vertreterin bestellte sie bei V "25 Gros Rollen" Toilettenpapier. Sie unterzeichnet einen von V ausgefüllten Bestellschein, auf dem neben anderen Einzelheiten die Bezeichnung "Gros= 12 x 12" zu finden ist.

Die Realschule verweigert die Mädchenrealschule die Annahme des überwiegenden Teils, als V 3.600 Rollen Toilettenpapier liefert. Die Schule nahm lediglich 25 Doppelpack Toilettenpapier entgegen und bezahlte diese.

Daraufhin nahm V die K in Anspruch. K bestreitet jedoch, Kenntnis über die Bedeutung der Mengenbezeichnung "Gros" gehabt zu haben. Vielmehr habe sie lediglich 25 Doppelpack Toilettenpapier bestellt. Diese wurden von der Realschule auch abgenommen und bezahlt. Zwar sei bei der Bestellung die Bezeichnung "Gros" genannt worden. Die Vertreter hätten diese jedoch in Verbindung mit der Maßangabe 12 x 12 als Verpackungsart bezeichnet.

### **Fallfrage: Ansprüche des V gegen K?**

## **Fall 08: Doch keine Weltreise**

(S. auch BGH, Urteil vom 11.07.1952 – V ZR 80/52;  
BGH NJW 1952, 1210.)

### **Der Sachverhalt**

Im Dezember 2019 beschließt V sein Leben in Deutschland aufzugeben und als digitaler Nomade um die Welt zu ziehen.

Er beauftragt seine 17-jährige Cousine S damit, sein Grundstück samt Haus zu verkaufen und erteilt ihr hierfür schriftlich eine unwiderrufliche Vollmacht.

S verkauft das Haus für einen angemessenen Preis an K. Nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages kehrt S im Frühjahr 2020 nach Deutschland zurück. Er verweigert die von K begehrte Auflassung des Grundstück.

### **Fallfrage: Zu Recht?**



## **Fall 09: Wohnungseigentum eines Minderjährigen**

Angelehnt an BGH, Beschl. v. 09.07.1980 – V ZB 16/79.

### **Der Sachverhalt**

D verschenkt seine Wohnung an seinen über sieben Jahre alten aber noch minderjährigen Sohn L. Der Schenkungsvertrag und die Einigung über den Rechtsübergang des Wohnungseigentum (§ 4 WEG) werden am 11.04.1978 notariell beurkundet.

In der Urkunde heißt es weiter, L habe Kenntnis darüber, dass er mit dem dinglichen Rechtserwerb zugleich in die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und in die vom Gesetz damit verknüpften vielfältigen Verpflichtungen (§§ 10 ff. WEG) eintritt, sowie den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums (§§ 20 ff. WEG) unterworfen, mithin für diese Verbindlichkeiten persönlich haftet.

**Fallfrage: Ist der Schenkungsvertrag wirksam zustande gekommen?**

## **Fall 10: Eigenmächtig erlangte Vollmacht**

Angelehnt an BGH, Urteil vom 30.05.1975 - V ZR 206/73 (Hamm);  
NJW 1975, 2101.

### **Der Sachverhalt:**

Durch notariell beurkundete Erklärung vom 15. Dezember 2019 erteilte A dem B die Vollmacht, die ihr gehörenden Grundstücke zu veräußern.

B unterbreitet am 20.12.2019 der C ein auf acht Wochen befristetes Vertragsangebot, das auf den Verkauf des Grundstücks der A zum Kaufpreis von 418.000 € gerichtet ist. Am 27.02.2020 erklärt C gegenüber B die Annahme des Angebots.

Am 14.03.2020 lassen B und C den Kaufvertrag notariell beurkunden. Dabei legt B die Vollmachtsurkunde der A vor.

Allerdings hat A bereits am 01.03.2020 dem B die Vollmacht vom 15.12.2020 entzogen und sich von ihm die Vollmachtsurkunde sogleich aushändigen lassen. Nur weil B die Urkunde aus dem Tresor der A entwendete konnte er die Urkunde am 14.03.2020 erneut vorlegen.

**Fallfrage: Ansprüche der C gegen A?**